

RS Verg 1999/9/20 N-35/99-21;,, N-41/99-4;

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1999

Norm

BVergG 1997 §113 Abs2

JN §1

RL 89/665/EWG Rechtsmittel-RL (ABI 1989 L 395 S 33)

EGV Art249 Abs3

1. JN Art. 18 § 1 heute
2. JN Art. 18 § 1 gültig ab 01.01.2010

Rechtssatz

Über das Begehren, dem Auftraggeber die Bezahlung der Rechnungen des Zuschlagsempfängers zu untersagen, kann das BVA mangels ausdrücklicher Zuständigkeit nicht abzusprechen. Es bestünde eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Aus der Rechtsmittel-RL kann ein derartiger Anspruch aber jedenfalls nicht abgeleitet werden, weil nach der Judikatur des EuGH eine Richtlinie nicht selbst Verpflichtungen für einen Bürger begründen kann, mithin ihm gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist.

Entscheidungstexte

- N-33/99-12
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 27.08.1999 N-33/99-12
- N-35/99-21 ua
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 20.09.1999 N-35/99-21 ua

Veröffentlichungen

Connex 1999/11, 52

Schlagworte

Rechtsmittelrichtlinie, unmittelbare Anwendbarkeit, jedenfalls keine zu Lasten des Einzelnen;

Dokumentnummer

VERGR_19990920_N_35_99_21_02

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at